

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2818-01/94

An das

Präsidium des
Nationalrats

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. 48 --GE/19 94
Datum: 27. JULI 1994
Verteilt **28. Juli 1994**

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das
Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und
Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert
werden, Begutachtung, Stellungnahme

D. Janczyna

Schr d BMGSK v 28. Juni 1994, GZ 21651/0-II/D/5c/94

In der Anlage beehrt sich der RH 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Gegenstand
zu übermitteln.

Anlage

21. Juli 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2818-01/94

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das
Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und
Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert
werden, Begutachtung, Stellungnahme

Schr d BMGSK v 28. Juni 1994, GZ 21651/0-II/D/5c/94

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt der ggstl Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum § 1 Abs 8 des BG über natürliche Heilvorkommen und Kurorte bzw § 2 Abs 2 lit c des Krankenanstaltengesetzes

Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre jeweils der letzte Satzteil "... und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit des Menschen auszuschließen" ersatzlos zu streichen.

Im § 1 Abs 2 des Ärztegesetzes 1984 sind die durch einen Arzt auszuübenden Tätigkeiten aufgezählt. Verordnet ein Art - wie in den vorliegenden Entwürfen vorgesehen - die Durchführung von Therapien, so sind diese entweder durch einen zur selbständigen Berufsausübung befugten Therapeuten oder unter Anleitung eines Facharztes durchzuführen. Alle sonstigen mit der Gesundheitspflege zusammenhängenden Tätigkeiten - wie zB Massagen - sind entweder nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer Rechtsvorschriften zu beurteilen.

RECHNUNGSHOF, ZI 2818-01/94

- 2 -

Nach Auffassung des Rechnungshofes sollte es nicht einem kaum eindeutig definierbaren "Stand der Wissenschaft" überlassen bleiben, ob die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht; vielmehr wäre es Aufgabe des Gesetzgebers festzustellen, ob eine ärztliche Aufsicht notwendig ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates, zwei Ausfertigungen jeweils dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

21. Juli 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Fiedler